

RS OGH 1966/2/17 2Ob22/66, 5Ob563/81, 9Ob54/17g

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 17.02.1966

Norm

ABGB §1438 Cb

ZPO §391 C

Rechtssatz

Schon in der Erhebung einer Widerklage liegt die Geltendmachung der Aufrechnung durch den Beklagten.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 22/66

Entscheidungstext OGH 17.02.1966 2 Ob 22/66

- 5 Ob 563/81

Entscheidungstext OGH 15.12.1981 5 Ob 563/81

Vgl; Beisatz: Dies gilt aber jedenfalls nicht mehr, wenn im Laufe des Verfahrens über die Klagsforderung ein Vergleich zustandekommt, von dessen Bereinigungswirkung die Widerklagsforderung ausdrücklich ausgenommen wird, sodaß nur mehr das Verfahren über die Widerklage fortgesetzt wird. (T1)

- 9 Ob 54/17g

Entscheidungstext OGH 28.11.2017 9 Ob 54/17g

Vgl aber; Beisatz: Dies kann keine allgemeine Geltung beanspruchen. (T2)

Beisatz: Die Beurteilung, wie das Vorbringen oder Prozesserklärungen einer Partei zu verstehen sind, richtet sich stets nach dem Umständen des Einzelfalls. (T3)

Beisatz: Der Wille, mit einer Gegenforderung gegen die Klagsforderung aufzurechnen, muss im Prozess eindeutig zum Ausdruck gebracht werden. (T4)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1966:RS0033963

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

15.01.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at